

VERFÜGUNG

vom 25. November 1998

Winterthur. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 229/1987 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Winterthur genehmigt. Am 27. April 1998 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur eine Änderung des Zonenplans im Gebiet Iberg-Südhang. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Juli 1998 und des Bezirksrates Winterthur vom 15. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1998 ersucht das Baupolizeiamt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 27. April 1998 beschlossene Änderung des Zonenplans betrifft die Umzonung von gesamthaft 10 ha Bauzone W2 in die kommunale Landwirtschaftszone (9,7 ha) und in die Freihaltezone (0,3 ha). Die Waldabstandslinie wurde revidiert, indem im Gebiet Chlösterli der Waldabstand von 50 m auf 30 m reduziert wurde.

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates geht auf eine Initiative zurück, welche von den Stimmberechtigten der Stadt Winterthur am 8. Juni 1997 angenommen worden ist. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung hatte die Auszonung von 12 ha Bauzone verlangt. Der Grosse Gemeinderat lehnte die aufgrund der Initiative ausgearbeitete Vorlage am 27. April 1998 ab und stimmte dem zur Genehmigung vorliegenden Gegenvorschlag des Stadtrates zu.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 27. April 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Gebiet Iberg-Südhang wird genehmigt.
- II. Das Baupolizeiamt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 25. November 1998
981926/Obl/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

